



Der Bürgermeister:
i.A.

Zl. D/10840/2020
Mils, am 07.09.2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinde Mils betreffend die Erlassung von Verkehrsverboten bzw.
Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Mils.

Kirchstraße 20 – Grabungsarbeiten wegen Rohrbruch der Hausanschlussleitung

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr.159, idgF, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid **Zahl D/10839/2020** bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen für den 08.09.2020 verordnet:

1. Auf der Kirchstraße ist von Kreuzung mit der Milser Heide Straße bis zum Gebäude Kirchstraße 18 das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Linienbusse, LKW und Baustellenfahrzeuge („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960).
2. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fußgänger entsprechend abgeschränkten Gehsteig / Gehweg zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 links / rechts bzw. mit dem Zusatz "Fußgänger").

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

DER BÜRGERMEISTER

Dr. Peter Hanser
i.A. Ing. Ulrike Barenth



Dieses Dokument wurde von Ing. Ulrike Barenth elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 07.09.2020
SID 01C84AC468246AD90D9693D657

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur